Satzung über eine Veränderungssperre
nach §§ 14 und 16 BauGB

Die Gemeinde Schwülper beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle vom ……..
über die Veränderungssperre
für die 1. Änderung der Satzung „Hülperode" mit örtlicher Bauvorschrift

Die Gemeinde Schwülper hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am …….. als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat am …….. den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung der Satzung „Hülperorde mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Rothemühle gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung „Hülperode“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Rothemühle. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).

b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft der 1. Änderung der Satzung "Hülperode" mit örtlicher Bauvorschrift für den Ortsteil Rothemühle, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Groß Schwülper, den .....

…….
Die Bürgermeisterin